

# ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖFFENTLICHES RECHT I

1. Klausur

24.11.2011

NAME: \_\_\_\_\_ Matrikelnummer: \_\_\_\_\_ Punkte: (50)/\_\_

1.

Die A-GmbH betreibt im burgenländischen Ort Parndorf einen Windpark bestehend aus dreizehn Windkraftanlagen (Windrändern). Bei Errichtung der Anlage hat sie zu Werbezwecken Aufschriften mit ihrer Internetadresse angebracht, wobei sie darauf geachtet hat, dass diese auch über weitere Strecken gut lesbar sind. Nach Errichtung der Anlage erhält sie von der zuständigen Behörde mittels Bescheid den Auftrag, die Werbeaufschriften zu entfernen, da diese die Landschaft verunstalten. Der Bescheid der Behörde erging auf Grund von Bestimmungen des Bgld. Natur- und Landschaftspflegegesetzes (Bgld. NG 1990), die das Anbringen von Werbung in der freien Landschaft mit nur sehr wenigen Ausnahmen verbieten.

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- a. In welche/s Grundrecht/e könnte durch die gesetzlichen Bestimmungen des Bgld. NG 1990 eingegriffen werden? Begründen Sie und nennen Sie auch die jeweiligen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen! (3) / \_\_\_\_  
(+ 3 ZP) / \_\_\_\_
- b. Wann verletzt ein Gesetz ganz grundsätzlich ein Grundrecht unter formellem Gesetzesvorbehalt? Nennen Sie die abstrakten Prüfungskriterien! (2) / \_\_\_\_
- c. Kann sich die A-GmbH, als juristische Person des Privatrechts, grundsätzlich auf alle Grundrechte berufen? Erläutern Sie. (2) / \_\_\_\_
- d. Natur- und Landschaftsschutz fällt gemäß der allgemeinen Kompetenzverteilung der Art 10, 11, 12 und 15 Abs 1 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Wie müsste vorgegangen werden, wenn diese Gesetzgebungskompetenz künftig beim Bund liegen soll? (2) / \_\_\_\_
- e. Der burgenländische Landesgesetzgeber überlegt, das Bgld. NG 1990 zu novellieren. In Zukunft soll es möglich sein, für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes Grundstücke durch Verwaltungsakt zu enteignen, um dort Naturschutzgebiete zu errichten. Ist der Landesgesetzgeber für die beabsichtigte Regelung der Enteignung zuständig? Begründen Sie. (2) / \_\_\_\_

2.

**Kreuzen Sie jeweils an, ob die Aussage zutrifft oder nicht!**

A.	JA	NEIN
1. Zur Änderung des österreichischen Bundesverfassungsrechtes muss mindestens die Hälfte des Nationalrates anwesend sein (Präsenzquorum) und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen muss zustimmen (Konsensquorum).		
2. Jedes Gesetz, das einstimmig beschlossen wird, ist – unabhängig von seiner Bezeichnung – ein Verfassungsgesetz.		

3. Eine Gesamtänderung der Bundesverfassung erfordert im Gegensatz zur bloßen Teiländerung obligatorisch eine Volksbefragung.		
4. Volksbegehren müssen – bei Erreichung einer bestimmten Anzahl an Unterstützern – parlamentarisch behandelt werden. Sie sind aber für die Gesetzgebungsorgane inhaltlich nicht bindend.		
5. Bloße Teiländerungen der Bundesverfassung sind nur dann einer Abstimmung durch das Bundesvolk zu unterziehen, wenn dies zwei Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangen.		
6. Von einer Gesamtänderung der Bundesverfassung spricht man bei weitreichenden qualitativen Änderungen der Grundprinzipien.		

(2) / \_\_\_\_

<b>B.</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
1. „Relative Verfassungsautonomie“ der Länder bedeutet, dass Landesverfassungen nur jene Rechtsbereiche regeln dürfen, für die die Bundesverfassung keine Anordnungen trifft.		
2. Alle neun Bundesländer haben eigenständige Landesverfassungen.		
3. Die Landesverfassungen stehen im Stufenbau der Rechtsordnung auf gleicher Ebene wie die Bundesverfassung.		
4. Der Landesverfassungsgesetzgeber ist an die Grundsätze der Bundesverfassung gebunden.		
5. Der Landesverfassungsgesetzgeber ist im Gegensatz zum einfachen Landesgesetzgeber nicht an die Grundrechte der Bundesverfassung gebunden.		
6. Beim Modell der strikten Kompetenztrennung ist entweder der Bund oder das Land alleine zuständig, eine bestimmte Materie zu regeln.		

(2) / \_\_\_\_

<b>C.</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
1. Gem Art 1 B-VG ist Österreich eine demokratische Republik.		
2. Nach der Ausgestaltung der Stellung des Staatsoberhauptes sind zwei Staatsformen unterscheidbar: die Republik und die Monarchie.		
3. Für eine Republik ist kennzeichnend, dass das Staatsoberhaupt direkt oder indirekt vom Volk gewählt wird und das Staatsoberhaupt die Funktion nur zeitlich befristet ausüben kann. Darüber hinaus ist das Staatsoberhaupt rechtlich und politisch verantwortlich.		
4. Die Funktionsperiode des Bundespräsidenten ist auf sechs Jahre befristet. Eine Wiederwahl ist unzulässig.		
5. Der Bundespräsident ist gegenüber dem Volk verantwortlich; er kann durch Volksabstimmung abgesetzt werden.		
6. Ein demokratischer Staat muss zugleich als Republik eingerichtet sein.		

(2) / \_\_\_\_

<b>D.</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
1. Da Verordnungen generell-abstrakte Normen sind, stehen sie im Stufenbau der Rechtsordnung auf Höhe der einfachen Gesetze.		
2. Verordnungen werden von den Gesetzgebungsorganen erlassen.		
3. Bescheide sind von Verwaltungsbehörden ergangene, individuell-konkrete Verwaltungsakte. Sie können nur auf gesetzlicher Grundlage ergehen.		
4. Verfassungswidriges Verfassungsrecht kann es nicht geben.		
5. Die Geltung der Verfassung wird darauf zurückgeführt, dass sie von den Rechtsunterworfenen anerkannt und im Wesentlichen befolgt wird.		
6. Ob ein Gesetz verfassungswidrig ist, hat jedes Verwaltungsorgan für sich zu beurteilen. Im Fall der Verfassungswidrigkeit hat es die gesetzliche Bestimmung unangewendet zu lassen.		

(2) / \_\_\_\_

<b>E.</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
1. Das „Staatengemeinschaftsrecht“ basiert auf dem primären Völkerrecht.		
2. Völkervertragsrecht zählt zum primären Völkerrecht.		
3. Beschlüsse der Organe der UNO zählen zum sekundären Völkerrecht.		
4. Transformation bedeutet, dass Völkerrecht in Österreich nicht automatisch innerstaatliche Wirkung entfaltet, sondern durch einen zusätzlichen völkerrechtlichen Akt die innerstaatliche Geltung angeordnet werden muss.		
5. Spezielle Transformation bedeutet, dass nur ein bestimmter Teil einer völkerrechtlichen Norm in innerstaatliches Recht übergeleitet wird.		
6. Bei der generellen Transformation wird einmalig das gesamte aktuelle und zukünftige Völkerrecht in die innerstaatliche Rechtsordnung übergeleitet.		

(2) / \_\_\_\_

<b>F.</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
1. Die Überleitung des Inhalts des Völkerrechts durch spezielle Transformation in die innerstaatliche Rechtsordnung erfolgt zwingend durch Verfassungsgesetz.		
2. Wenn eine völkerrechtliche Norm in Österreich gilt, dann ist diese auch unmittelbar anwendbar und kann Rechtsunterworfenen direkt berechtigen und verpflichten.		
3. Generell transformierte Normen sind immer self-executing und daher unmittelbar anwendbar.		
4. Die generelle Transformation des Art 9 Abs 1 B-VG umfasst neben den allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch das Völkergewohnheitsrecht und Staatsverträge.		
5. Durch die Anordnung der Transformation im Art 9 Abs 1 B-VG bedarf es keines weiteren Umsetzungsaktes. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze gelten unmittelbar.		
6. Völkerrecht steht im Stufenbau der Rechtsordnung immer auf der Ebene des Bundesverfassungsrechtes.		

(2) / \_\_\_\_

3.

Prüfen Sie, welchen Gesetzgebungs- bzw Vollziehungsbereichen des Bundes und der Länder die nachstehenden Materien zuzuordnen sind, und kreuzen Sie entsprechend an! (Zitieren Sie sowohl Artikel, Absatz als auch Ziffer der entsprechenden Rechtsnorm!)

Materie	Bund				Land			Kompetenz- grundlage (Art ... B-VG)	
	Gesetz- gebung	Gesetzgebung		Voll- ziehung	Gesetz- gebung	Gesetzgebung			Voll- ziehung
		Grund- satz-	Ausführ- ungs-			Grund- satz-	Ausführ- ungs-		
Schiffahrtspolizei auf dem Attersee									
Öffentliche Einrichtungen der außergerichtlichen Streitbeilegung									
Wildbachverbauung									
Privatstiftungswesen									
Schischulen									
Tierschutz									

(4) / \_\_\_\_

4.

Gemäß Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG ist der Bundesgesetzgeber zur Erlassung von denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen zuständig. Peter P behauptet nun, auf Grundlage dieses Kompetenztatbestandes der Bundesgesetzgeber auch die Errichtung von Bauten in der Nähe von Denkmälern verbieten kann.

- Nach welcher Auslegungsmethode beurteilt sich, ob Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG derartige Regelungen erfasst? Erläutern Sie diese. (3) / \_\_\_\_
- Was versteht man unter der sogenannten Kompetenz-Kompetenz? (1) / \_\_\_\_

5.

Geben Sie an, welche Grundrechte in den nachfolgenden Sachverhalten verletzt sein könnten und führen Sie die entsprechende(n) Norm(en) an!

Sachverhalt	Grundrecht	Norm
Karin wird im Rahmen einer Verkehrskontrolle von Polizisten angehalten. Da die männlichen Beamten Drogen bei ihr vermuten, führen sie vor Ort eine Leibesvisitation durch, bei der sich Karin auf öffentlicher Straße bis auf die Unterwäsche entkleiden muss.		
Bevor Briefe von Strafgefangenen verschickt werden, werden sie von Justizangestellten geöffnet und gelesen.		

Der Verlag X erhält nach den Bestimmungen des Mediengesetzes eine Strafe, da dieser in einer Druckschrift eine abfällige Karikatur des amtierenden Bundeskanzlers abgedruckt hat.		
---	--	--

(3) / \_\_\_

6.

**Beurteilen Sie folgende Bestimmung aus der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl 1994/194 idgF:**

§ 5 Abs 1 GewO:

„Soweit dieses Bundesgesetz hinsichtlich einzelner Gewerbe nicht anderes bestimmt, dürfen Gewerbe bei Erfüllung der allgemeinen und der bei einzelnen Gewerben vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen auf Grund der Anmeldung des betreffenden Gewerbes (§ 339) ausgeübt werden.“

- a. Ist die Bestimmung eine Rechtsnorm? (1) / \_\_\_
- b. Handelt es sich bei der GewO um ein einfaches Gesetz oder Verfassungsgesetz? Begründen Sie! (2) / \_\_\_
- c. Welche Staatsteilgewalt hat die GewO erlassen? (1) / \_\_\_
- d. Auf welchen Kompetenztatbestand stützt sich die GewO 1994? (1) / \_\_\_
- e. Handelt es sich um ein Gesetz im formellen Sinn? Begründen Sie! (1) / \_\_\_
- f. Welche Quoren sind beim Beschluss dieses Gesetzes erforderlich? (2) / \_\_\_
- g. Obwohl Herr B alle Voraussetzung erfüllt, versagt ihm die Behörde die Ausübung des angemeldeten Gewerbes. Der von der Behörde erlassene Bescheid widerspricht somit der Rechtsordnung. Ist ein solcher Bescheid rechtlich existent? Begründen Sie! (2) / \_\_\_

7.

**Österreich wird auch als „zentralistischer Bundesstaat“ bezeichnet. Warum? Führen Sie zwei Beispiele an!**

(3) / \_\_\_

8.

**Erläutern Sie die Begriffe „Verfassungsrecht im formellen Sinn“ und „Verfassungsrecht im materiellen Sinn“ und nennen Sie ein Beispiel für Verfassungsrecht im formellen Sinn, das nicht gleichzeitig auch Verfassungsrecht im materiellen Sinn ist.**

(3) / \_\_\_